

1.2 Steuern

LERNZIELE:

Sie sollten am Ende des Kapitels Folgendes können:

- Steuern, Gebühren und Beiträge abgrenzen können,
- Steuern systematisieren,
- steuerliche Nebenleistungen darstellen können.

1.2.1 Begriff der Steuern

Unter **Steuern** versteht man (§ 3 I 1 AO)

- Geldleistungen,
- die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung sind,
- von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen erhoben werden,
- und zwar zur Erzielung von Einnahmen
- und allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Steuern müssen also insbesondere **Geldleistungen** sein. Andere Leistungen des Bürgers an den Staat zählen damit nicht zu Steuern.

Beispiel 1:

Die Wehrpflicht von jungen Männern ist eine Leistung an den Staat, jedoch mangels Geldleistung keine Steuer.

Die Geldleistung darf **keine Gegenleistung für eine besondere Leistung** darstellen. Diesbezüglich lassen sich abgrenzen

- Gebühren und
- Beiträge.

Gebühren sind Gegenleistung für bestimmte und tatsächlich durch den Bürger in Anspruch genommene Leistungen des Staates.

Beispiel 2:

Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises, Büchereigebühren sowie Gebühren für die Erteilung von Bescheinigungen.

Bei **Beiträgen** ist nur die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben, unabhängig davon, ob der Bürger sie nutzt oder nicht.

Beispiel 3:

Straßenanliegerbeiträge, Müllabfuhrbeiträge, Sozialversicherungsbeiträge.

LAMBERT-REGEL:

Dass etwas **Gebühr** oder **Beitrag** genannt wird, bedeutet noch nicht, dass es eine Gebühr oder ein Beitrag ist. Oftmals drückt also die sprachliche Regelung nicht die Wirklichkeit aus. So sind z.B. *Fernsehgebühren* sehr wohl Beiträge, weil es nur um die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistung geht, nicht um die tatsächliche Nutzung.

Schließlich muss die Geldleistung von einem **öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen** erhoben werden. Hierzu zählen die drei Gebietskörperschaften

- Bund,
- Länder,
- Gemeinden sowie, zusätzlich die
- Religionsgemeinschaften.

Steuern müssen als Geldleistungen zur Erzielung von Einnahmen erhoben werden. Dabei muss die Erzielung von Einnahmen nicht der Hauptzweck sein, sondern kann auch einen Nebenzweck darstellen.

Beispiel 4:

Der Staat erhebt eine Tabaksteuer und eine Alkoholsteuer.

Die Konsumlenkung durch eine Tabaksteuer oder eine Alkoholsteuer stellt lediglich einen Nebenzweck dar, nicht den Hauptzweck der beiden Steuern. Zwar erzielt der Staat sehr wohl Einnahmen durch die beiden Abgaben, er verfolgt aber auch einen gewissen Erziehungszweck, indem er den Konsum von Tabakwa-

ren und Alkohol verteuern und damit unattraktiver machen möchte.

Geldleistungen sind all jenen auferlegt, **bei welchen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft**. Es geht hier also um den

- Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit und den
- Grundsatz der Gleichmäßigkeit.

Es darf im Einzelnen die jeweilige Steuer nur dann erhoben werden, wenn der entsprechende **steuerliche Tatbestand** erfüllt ist. So darf eine Umsatzsteuer nur bei der Erzielung von Umsätzen erhoben werden, die Einkommensteuer nur bei der Erzielung von Einkommen, die Erbschaftsteuer nur bei der Erzielung einer Erbschaft.

1.2.2 Systematisierung von Steuern

Steuern können nach unterschiedlichen Kriterien eingeteilt werden, und zwar nach

- der Ertragshoheit,
- der Verwaltungshoheit,
- dem Gegenstand der Besteuerung,
- der Überwälzbarkeit und
- dem Besteuerungsgegenstand.

Nach der **Ertragshoheit** unterscheidet man

- reine Bundessteuern, z.B.
 - ◊ Einfuhrumsatzsteuer und
 - ◊ Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer),
- reine Landessteuern, z.B.
 - ◊ Erbschaftsteuer, Kfz-Steuer, Grunderwerbsteuer, Spielbankabgabe, Biersteuer,
- reine Gemeindesteuern, z.B.
 - ◊ Realsteuern, also Grundsteuer und Gewerbesteuer,
 - ◊ Hundesteuer,
 - ◊ Vergnügungssteuern,
- Gemeinschaftsteuer, z.B.
 - ◊ Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer.

Bei der **Verwaltungshoheit** geht es um die Frage, wer zur Einziehung der Steuerbeträge berechtigt ist. Die Verwaltungshoheit besitzt

- der Bund
 - ◊ bei den Bundessteuern,
- die Länder
 - ◊ bei den Landes- und Gemeinschaftsteuern sowie
- die Gemeinden
 - ◊ für die Gemeindesteuern.

Bei dem **Gegenstand der Besteuerung** wird die Frage nach dem Entstehungsgrund der Steuerpflicht beantwortet. Man unterscheidet

- Besitzsteuern,
 - ◊ Anknüpfungspunkt der Besteuerung ist hier das Einkommen bzw. der Ertrag. Zu ihnen zählen die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer, die Körperschaftsteuer und die Grundsteuer.
- Verkehrsteuern
 - ◊ Anknüpfungspunkt der Besteuerung ist hier der Verkehr des täglichen Lebens. Zu den Verkehrsteuern gehören die Umsatzsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kfz-Steuer als auch die Versicherungsteuer.
- Verbrauchsteuern
 - ◊ Anknüpfungspunkt ist hierbei die Beschaffung der Verbrauchsgüter wie bei der Tabaksteuer, der Branntweinsteuer, Stromsteuer, Biersteuer und der Mineralölsteuer.

Bei der **Überwälzbarkeit** unterscheidet man

- direkte Steuern und
- indirekte Steuern.

Direkte Steuern belasteten den Steuerschuldner direkt. Anders ausgedrückt, sind Steuerträger und Steuerschuldner bei direkten Steuern identisch.

Beispiel 5:

Einkommensteuern, Realsteuern und Körperschaftsteuern sind direkte Steuern.

Bei **indirekten Steuern** wird der Steuerträger nur indirekt belastet. Steuerschuldner und Steuerträger sind also nicht identisch.

Beispiel 6:

Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern sind indirekte Steuern.

Nach dem **Besteuerungsgegenstand** unterscheidet man

- Personensteuern und
- Sachsteuern.

Bei **Personensteuern** berücksichtigt man die persönlichen Verhältnisse und besteuert die Leistungsfähigkeit der Person.

Beispiel 7:

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind Personensteuern, da sie eine natürliche Person bzw. eine juristische Person mit Steuern belasten.

Sachsteuern berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse der Person nicht, sondern knüpfen vielmehr am Gegenstand bzw. am Vorgang des Rechtsverkehrs an. Sachsteuern werden deswegen auch Objektsteuern genannt.

Beispiel 8:

Realsteuern und Verkehrsteuern zählen zu den Sachsteuern.

1.2.3 Steuerliche Nebenleistungen

Es existieren sog. **steuerliche Nebenleistungen**, die nicht der Einnahmeerzielung dienen, sondern bei denen der Strafcharakter im Vordergrund steht. Hierzu zählen im Einzelnen (§ 3 IV AO)

- Verspätungszuschläge (§ 152 AO),
- Zuschläge gemäß § 162 IV AO,
- Zinsen (§§ 233 - 237 AO),
- Säumniszuschläge (§ 240 AO),
- Zwangsgelder (§ 329 AO) und
- Kosten (§ 178 AO, §§ 337 - 345 AO).

1.2.3.1 Verspätungszuschläge

Verspätungszuschläge sind als Druckmittel gedacht in den Fällen einer verspäteten Abgabe bzw. einer Nichtabgabe von Steuererklärungen. Das Finanzamt *kann* diesen Verspätungszuschlag erheben (§ 152 I 1 AO), muss es aber nicht. Sollte ein gesetzlicher Vertreter die Verspätung zu verschulden haben, so wird dies einem Verschulden des Steuerpflichtigen als gleich angesehen (§ 152 I 3 AO). Der Verspätungszuschlag beträgt höchstens 10 % der festgesetzten Steuer und darf nicht höher sein als 25.000 € (§ 152 II 1 AO).

1.2.3.2 Zwangsgelder

Zwangsgelder dienen als Druckmittel, wenn steuerliche Pflichten nicht erfüllt werden, wenn also zum Beispiel das Finanzamt den Steuerpflichtigen um Auskunft bittet und dieses nicht beantwortet wird. So können allgemein Verwaltungsakte, welche auf Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 328 I 1 AO). Zu diesen möglichen Zwangsmitteln gehören Zwangsgelder, Ersatzvornahmen und unmittelbarer Zwang. Das Zwangsmittel muss allerdings in angemessenen Verhältnis zum Zweck stehen (§ 328 II 2 AO). Das einzelne Zwangsgeld ist auf 25.000 € begrenzt (§ 329 AO).

1.2.3.3 Säumniszuschläge

Säumniszuschläge dienen als Druckmittel bei verspäteter Zahlung von Steuerschulden. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist dann ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten. Abzurunden ist hierbei auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag (§ 240 I 1 AO). Der Säumniszuschlag wird allerdings nicht erhoben, wenn die Säumnis lediglich höchstens drei Tage beträgt (§ 240 III 1 AO).

Beispiel 9:

Eine Steuerschuld besteht in Höhe von 1.598 €. Berechne den Säumniszuschlag.

Zunächst ist diese abzurunden auf 1.550 €. Hiervon ist dann 1 % zu berechnen als $0,01 \cdot 1550 = 15,50$ €.

MERKE:

Verspätungszuschläge, Zwangsgelder und Säumniszuschläge dienen nicht zur Erzielung von Einnahmen, sondern lediglich als Druckmittel dem Steuerpflichtigen gegenüber. Daher sind diese drei lediglich **steuerliche Nebenleistungen**, nicht aber Steuern.

1.2.3.4 Zinsen

Zinsen sind insbesondere für eine gewährte Stundung zu bezahlen

(§ 234 AO). Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis werden lediglich dann verzinst, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Ansprüche des Staates auf steuerliche Nebenleistungen werden hingegen nicht verzinst (§ 233 S. 2 AO).

Kosten werden insbesondere im Vollstreckungsverfahren erhoben (§ 37 I 1 AO). Zu diesen Kosten zählen Gebühren und Auslagen. Gebühren sind dabei Pfändungsgebühren (§ 339 AO), Wegnahmegebühren (§ 340 AO) und Verwertungsgebühren (§ 341 AO).

MERKE:

Zinsen und Kosten sind Gebühren für eine bestimmte Leistung und daher als steuerliche Nebenleistungen ebenfalls keine Steuern.